

HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

Nr. XII/7

Dezember 2015

- 1. Frühzeitige Bekanntgabe von stellenwirksamen Änderungswünschen der Lehrerinnen und Lehrer für Sommer 2016**
- 2. Stellenhebungen im Bereich der Technischen Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen (Kap. 0420) zum 01.09.2015**
Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2016 für Technische Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen zum 01.02.2016
- 3. Sporthallen als Notunterkünfte - Beratung der Schulen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,
die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen



Sophia Guter
Vorsitzende

Mitglieder des HPR BS: Sophia Guter (Vorsitzende), Ottmar Wiedemer (stellv. Vorsitzender), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Gabriele Bilger, Manfred Franz, Clemens Hartelt, Hans Hendl, Christa Holoch, Marie-Luise Jakob, Georgia Kolb, Ingrid Letzgas, Marina Ostertag-Smith, Heidrun Roschmann, Jutta Schenk, Achim-Alexander Soulier, Wolfram Speck, Frank Stephan, Gerd Weinmann

Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten: Margreth Knoll-Kruse, Dr. Manfred Schneider (Stellv. HVP)

Verteiler: Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

Geschäftsstelle: Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 📠 0711 279-2879, hpr@km.kv.bwl.de
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

1. Frühzeitige Bekanntgabe von stellenwirksamen Änderungswünschen der Lehrerinnen und Lehrer für Sommer 2016

Für die Personalplanung und für die Einstellungsentscheidungen im Jahr 2016 ist es wie jedes Jahr erforderlich, dass die Kultusverwaltung möglichst frühzeitig vor dem Einstellungstermin die Zahl der zur Besetzung frei werdenden Stellen kennt. Aus diesem Grund sind entsprechende Anträge für personelle Veränderungswünsche (soweit diese stellenwirksam sind) für das kommende Schuljahr zu stellen,

bis spätestens 11. Januar 2016 bei den Schulleitungen,
bis spätestens 18. Januar 2016 bei den Regierungspräsidien.

Für die Abwicklung der Versetzungsanträge einschließlich des Lehreraustauschverfahrens zwischen den Bundesländern (zum Schuljahresbeginn 2016/17) sowie der Anträge auf Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit, Pflegezeit sowie Ruhestand bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses stehen Online-Verfahren zur Verfügung.

Die entsprechenden Anträge sind daher online über die Internetseiten www.lehrerversetzung-bw.de bzw. www.stewi.lobw.de zu stellen; ein Belegausdruck der Online-Antragstellung ist unterschrieben bis zu dem genannten Termin bei der Schulleitung abzugeben.

Das KM weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Versetzung auch aufgrund einer erfolgreichen Bewerbung im Rahmen des schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahrens erfolgen kann. Voraussetzung für eine Einbeziehung in das jeweilige Auswahlverfahren ist eine Freigabe durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

Die Ausschreibungen werden auf der Internetseite www.lehrereinstellung-bw.de präsentiert.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind gebeten, in einer Lehrerkonferenz auf diese Bekanntmachung und die Online-Antragstellung hinzuweisen. Lehrkräften, die privat keinen PC mit Internetanschluss haben, ist die Antragstellung an einem PC der Schule zu ermöglichen, da die Schulbehörden grundsätzlich keine Papieranträge mehr bearbeiten.

2. Stellenhebungen im Bereich der Technischen Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen zum 01.09.2015

Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2016 für Technische Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen zum 01.02.2016

Der Landtag hat mit dem Nachtragshaushalt 2015/16 die Ermächtigung zur Umsetzung eines Personalentwicklungsplans geschaffen. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss hat dem Gesamtkonzept am 08.10.2015 zugestimmt und die Budgetverteilung beschlossen. Mit dem zur Verfügung gestellten Budget können 97 Stellenhebungen für die Technischen Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen in der Besoldungsgruppe A 11 realisiert werden. Die Stellen stehen ab 01.09.2015 für Beförderungen zur Verfügung.

Die **97 Stellenhebungen zum 01.09.2015** verteilen sich auf die Regierungspräsidien wie folgt:

Regierungspräsidium Stuttgart	35
Regierungspräsidium Karlsruhe	25
Regierungspräsidium Freiburg	19
Regierungspräsidium Tübingen	18

Für Technische Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen bestehen darüber hinaus ab **01.02.2016 64 Beförderungsmöglichkeiten**, die sich auf die Regierungspräsidien wie folgt verteilen:

Regierungspräsidium Stuttgart	23
Regierungspräsidium Karlsruhe	16
Regierungspräsidium Freiburg	13
Regierungspräsidium Tübingen	12

Sowohl im Rahmen der Stellenhebungen als auch im Rahmen des ersten Beförderungsprogramms zum 01.02.2016 können Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

1. In den Beförderungsjahrgängen bis einschließlich 1995 Lehrkräfte mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung.
2. In den Beförderungsjahrgängen 1996 bis einschließlich 2003 Lehrkräfte mit mindestens guter Beurteilung.
3. In den Beförderungsjahrgängen 2004 bis einschließlich 2007 Lehrkräfte mit mindestens sehr gut bis guter Beurteilung.

Lehrkräfte des Beförderungsjahrgangs 2007 können damit erstmalig befördert werden. Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Technische Lehrerinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind. Darüber hinaus sind schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen.

Für die Zuordnung zu den vorgenannten Beförderungsjahrgängen ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Technischen Oberlehrerin/zum Technischen Oberlehrer maßgeblich. Weitere Auskünfte zum Verfahren in den einzelnen Regierungspräsidien können beim zuständigen Bezirkspersonalrat nachgefragt werden.

3. Sporthallen als Notunterkünfte - Beratung der Schulen

Das Kultusministerium hat in seinem Schreiben vom 10. November 2015, Az.: 52-6854.0/60, den Regierungspräsidien und Staatlichen Schulämtern Folgendes mitgeteilt:

„In vielen Bildungsgängen zählen die im Fach Sport erreichten Noten bei der Versetzungsentscheidung mit. Zudem kann das Fach Sport sowohl im allgemein bildenden als auch im beruflichen Bereich als Prüfungsfach der Abiturprüfungen gewählt werden. Neben den Auswirkungen auf die Schülerinnen und Schüler muss auch die zweite Phase der Lehrerausbildung in den Blick genommen werden. Stehen Sporthallen für Unterricht und zu absolvierende Teile der Zweiten Staatsprüfung, wie zum Beispiel Lehrproben, nicht zur Verfügung, ist eine Beeinträchtigung des grundgesetzlich geregelten Ausbildungsanspruchs nicht auszuschließen.

Ich bitte Sie daher darum, dass die Fachreferenten Sport der Regierungspräsidien die Schulen und insbesondere die Schulleitungen ihres Regierungsbezirks

- darüber informieren, dass sie für die Beratung der Schulen zur Verfügung stehen, sofern Schulsport von der Belegung von Sporthallen als Notquartier tangiert ist,
- für die Aspekte sensibilisieren, die bezgl. des Sportunterrichts zu beachten sind,
- darin beraten, wie der Bildungsplan Sport vorübergehend ohne Sporthalle durchgeführt werden kann,
- bei der Suche nach geeigneten alternativen Sportstätten (Ausweichmöglichkeiten, freie Hallenkapazitäten - auch in benachbarten Kommunen, in Vereinssportstätten etc.) unterstützen,
- auf die regionalen Beratungsgremien hinweisen, die mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern beauftragt sind, und eine Teilnahme an diesen Gremien empfehlen.“

...

„Bezüglich des Sportunterrichts ist Folgendes zu beachten:

- Prüfungsrelevanter Sportunterricht in den allgemein bildenden und beruflichen Schulen geht vor allem anderen Sportunterricht.
- Sportprofilunterricht der Klassen 8 bis 10 (da Hauptfach im Gymnasium) geht vor „Normalpflichtsportunterricht“.
- Pflichtsportunterricht von Referendaren (da lehrprobenrelevant) geht vor „Normalpflichtsportunterricht“.
- Pflichtsportunterricht geht vor Vorprofilunterricht Klasse 5 bis 7 im Sportprofil. Ausfallender Vorprofilunterricht sollte dann aber in den Folgejahren, sobald möglich, nachgeholt werden, damit die „Quersumme Klasse 5 bis 10“ stimmt.
- Höhere Klassenstufen gehen vor niedrigen Klassenstufen (jedoch nur, wenn Prüfungen tangiert sind, bzw. in Klassenstufen, an deren Ende ein Schulabschluss steht).
- Angebote des Ergänzungsbereichs sind nachrangig und ggf. auszusetzen.

Diese Priorisierung gilt schulart- und -typübergreifend. Ich bitte Sie ferner zu berücksichtigen, dass Schülerinnen und Schüler von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren aufgrund des körperlichen oder geistigen Handicaps nur bedingt auf andere Sportstätten ausweichen können.“



Liebe Kolleginnen und Kollegen
in den Örtlichen Personalräten und in den Bezirkspersonalräten,



die Mitglieder des Hauptpersonalrats Berufliche Schulen danken Ihnen
für Ihre engagierte Arbeit an den Schulen und in den Regierungsbezirken.

Wir wissen die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen sehr zu schätzen!

Allen Kolleginnen und Kollegen an den beruflichen Schulen wünschen wir am Ende eines
Jahres mit vielen neuen Aufgaben, die u. a. durch die Flüchtlingswelle
auf unsere Schulen zukamen, ein besinnliches Weihnachtsfest, erholsame Ferientage
und ein gesundes, glückliches Jahr 2016!

Für alle kommenden Herausforderungen wünschen wir Ihnen viel Kraft und Erfolg.

